

eGK, KVK oder schriftlicher Anspruchsnachweis

Ein Großteil der Patienten ist gesetzlich versichert und legt als Versicherungsnachweis eine elektronische Gesundheitskarte (eGK) vor. Doch was gilt, wenn die eGK fehlt, ungültig oder defekt ist? Was bedeuten besondere Personengruppen? Wann darf das Ersatzverfahren angewendet werden, wie ist mit schriftlichen Anspruchsnachweisen umzugehen und worauf ist bei der Abrechnung über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen (KZVS) zu achten?

Die meisten Antworten zum Umgang mit der eGK liefert die „Vereinbarung zum Inhalt und zur Anwendung der eGK“ (*Anlage 10 des BMV-Z*).

Fehlende oder ungültige eGK

Solange der Versicherte die eGK nicht vorlegt oder die Anspruchsberechtigung auf andere Weise nicht nachweist, darf der Vertragszahnarzt eine Privatvergütung für die Behandlung verlangen. Das Gleiche gilt, wenn eine Karte eingelesen wird und die eGK-Online-Prüfung „Authentifizierungszertifikat der eGK ungültig“ lautet.

Nach entsprechender Information, Aufklärung und erfolgter Behandlung ist es legitim, die sofortige Honorarvergütung durch Übergabe einer korrekten Liquidation (§ 10 GOZ) zu verlangen. So kann insbesondere bei unbekannten Patienten im Notdienst ein nachträgliches Inkasso vermieden werden. Eine Vorkasse ist nicht erlaubt.

Wird die eGK oder die Anspruchsberechtigung innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach der ersten Inanspruchnahme vorgelegt, muss die entrichtete Vergütung zurückgezahlt werden.

Bei fehlender oder ungültiger eGK ist das Ersatzverfahren unzulässig!

Das Ersatzverfahren ...

... darf nur in folgenden Fällen angewendet werden:

a) Technische Gründe

Die eGK ist gültig, aber nicht lesbar (z. B. eGK bzw. Kartenterminal sind defekt)

oder es steht bei aufsuchender Versorgung kein mobiles Kartenterminal zur Verfügung. In diesen Fällen ist kein zusätzlicher Papiernachweis erforderlich.

b) Anspruchsnachweis/Ersatzbescheinigung liegt schriftlich vor

Krankenkassen geben diese nur im Ausnahmefall aus, beispielsweise zur Überbrückung von Übergangszeiten oder bei Patienten, die im Rückstand mit den Kassenbeiträgen sind.

Der Anspruchsnachweis ist in der Praxis zu kopieren, vom Patienten zu unterschreiben und vier Jahre in der Praxis aufzubewahren.

Legt der Versicherte im weiteren Verlauf des Quartals eine gültige eGK vor und kann diese eingelesen werden, wird die Abrechnung auf Basis der Kartendaten vorgenommen (Anlage 10 Anhang Pkt. 3 BMV-Z).

Neuerdings senden einige Kassen Ersatzbescheinigungen auch in elektronischer Form an die KIM-Adresse der Praxis, wenn der Patient dies veranlasst hat.

c) Sonderfälle

Findet kein direkter Zahnarzt-Patientenkontakt statt (z. B. telefonische Beratung, telemedizinische Leistung, Konsil), dürfen die vorhandenen Versichertenstammdaten übernommen werden. Dies setzt voraus, dass im Vorquartal ein gültiger Anspruchsnachweis/eine eingelesene eGK vorgelegen hat.

Besondere Personengruppen

In der gesetzlichen Krankenversicherung gehören einige Versicherte beson-

deren Personengruppen (BPG) an. Diese Patienten legen entweder eine eGK oder einen schriftlichen Anspruchsnachweis vor. Die BPG ist nicht auf der eGK aufgedruckt, sondern erst beim Lesevorgang ersichtlich.

BPG „4“	Sozialhilfeempfänger
BPG „5“	Ruhe der Versicherung bei Beitragsrückstand
BPG „6“	BVG (Bundesversorgungsgesetz), BEG (Bundesentschädigungsgesetz)
BPG „7“ BPG „8“	EU-/Zwischenstaatliches Abkommen
BPG „9“	AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz)

Übersicht 1 – Besondere Personengruppen

Bei BPG „5“ und BPG „9“ ist der Leistungsanspruch auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände beschränkt. Das Gleiche gilt für Patienten mit einer EHIC/GHIC oder PEB*, die der BPG „7“ zuzuordnen sind (Auslandsabkommen).

Legen ausländische Patienten dagegen eine deutsche eGK mit BPG „7“ vor, sind die Sachleistungen so zu erbringen, als wären sie bei der deutschen Krankenkasse versichert.

Nähere Informationen bieten die Datei *„Einteilung der Krankenkassen und Besondere Personengruppen“* sowie der *ZBS-Beitrag 05/24* zum Auslandsabkommen.

Neben den elektronischen Gesundheitskarten (eGK) existieren noch **Krankenversichertenkarten (KVK)**, die von Heilfürsorgeberechtigten der Polizei

Praxisführung

und Feuerwehr sowie der Bundespolizei vorgelegt werden.

Schriftliche Anspruchsnachweise

Diese gibt es nur noch bei Patienten der sonstigen Kostenträger – wie den Sozialämtern, der Bundeswehr (in Form einer Überweisung) und in einigen Bundesländern bei der Polizei bzw. Feuerwehr – sowie bei der Anwendung des Ersatzverfahrens.

In Sachsen geben ausschließlich Sozial- bzw. Jugendämter schriftliche Anspruchsnachweise aus. Diese sind im Original zeitnah mit der Quartalsabrechnung bei der KZVS einzureichen. Für die korrekte Zuordnung zur Abrechnungsdatei ist die Abrechnungsnummer (ZA-Stempel) auf jedem Schein essenziell.

Keine Regeln ohne Ausnahmen:

- Zahnbehandlungsscheine für Asylbewerber des Landratsamtes Vogtlandkreis sind nicht bei der KZVS

einzureichen. Die Abrechnung erfolgt direkt mit der Ausländerbehörde. Die Scheine sind entsprechend gekennzeichnet, die Rechnungslegung erfolgt nach dem BEMA.

- Für die Landeshauptstadt Dresden übernehmen seit 2020 die AOK PLUS, die DAK und die KKH die Krankenbehandlung der Asylbewerber in Verbindung mit den §§ 1, 4 und 6 AsylbLG gegen Erstattung der Kosten gemäß § 264 Abs. 1 SGB V. Diese Patienten legen eine eGK mit BPG „9“ oder einen Anspruchsnachweis einer der beteiligten Krankenkassen vor, sind aber nicht in diesen Kassen versichert. Es gilt das Asylbewerberleistungsgesetz, d. h., es besteht lediglich Anspruch auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

Hinweis: Jugendämter unterliegen nicht dem Asylbewerberleistungsgesetz. Hier

gibt es keine Leistungseinschränkungen. Inwiefern Abrechnungsscheine von nichtsächsischer Polizei/Feuerwehr noch für die Abrechnung benötigt werden, unterliegt einem stetigen Wandel. Der aktuelle Stand ist in der Datei „[Hinweise zur Abrechnung](#)“ (Website) ersichtlich.

Kathrin Tannert

Leiterin Quartalsabrechnung der KZVS

Zu diesem Beitrag können Fortbildungspunkte erworben werden.

www.zahnaerzte-in-sachsen.de



Umgang mit verschiedenen Versicherungsnachweisen

Versicherungsnachweis	Besonderheiten / Hinweise	Rechtsgrundlagen / ZBS-Beiträge
GKV-Versicherte		
gültige eGK	Anspruch auf sämtliche Leistungen der GKV	– § 28 Abs. 2 SGB V – §§ 55 – 57 SGB V i. V. m. BMV-Z und BEMA-Z – Richtlinien des GBA u. a.
gültige eGK, aber aus technischen Gründen nicht einlesbar	Ersatzverfahren	– § 6 Anlage 10 BMV-Z (Vereinbarung zum Inhalt und zur Anwendung der eGK)
schriftlicher Anspruchsnachweis	Ersatzverfahren Zahnarzt fertigt Kopie mit Patientenunterschrift, Original bleibt beim Patienten	– § 7 Anlage 10 BMV-Z (Vereinbarung zum Inhalt und zur Anwendung der eGK) – § 18 Abs. 1 BMV-Z
kein direkter ZA-Patientenkontakt (z. B. telefonisch, telemedizinisch)	Ersatzverfahren (wenn gültiger Nachweis im Vorquartal)	– § 8 Anlage 10 BMV-Z (Vereinbarung zum Inhalt und zur Anwendung der eGK)
„vergessene“ eGK	KEIN Ersatzverfahren Privatvergütung; Rückzahlung, wenn eGK innerhalb von 10 Tagen nach erster Inanspruchnahme vorgelegt wird	– § 18 Abs. 2 BMV-Z
GKV-versicherte Unfallverletzte		
gültige eGK	Freizeitunfälle mittels eGK über KZVS	– siehe ZBS 09/24, S. 20
	Arbeits-, Schul- und Wegeunfälle, Berufskrankheiten direkt mit der Berufsgenossenschaft bzw. Unfallkasse abrechnen	– siehe ZBS 09/24, S. 20 – Abkommen über die Durchführung der zahnärztlichen Versorgung von Unfallverletzten und Berufserkrankten

Versicherungsnachweis	Besonderheiten / Hinweise	Rechtsgrundlagen / ZBS-Beiträge
GKV-Versicherte im Krankenhaus		
–	Liquidation nach GOZ gegenüber Krankenhaus, wenn das Krankenhaus diese Leistungen veranlasst hat	– siehe ZBS 10/24, S. 16
GKV-Versicherte bei Ruhen der Ansprüche		
Vordruck Leistungsnachweis	im PVS im Feld Besondere Personengruppe (BPG) die Ziffer „5“ eintragen; Zahnarzt fertigt Kopie mit Patientenunterschrift, Original bleibt beim Patienten	– § 16 Abs. 3a SGB V – Hinweis zu den Besonderen Personengruppen
GKV-Versicherte nach Bundesversorgungsgesetz bzw. Bundesentschädigungsgesetz		
gültige eGK	Besondere Personengruppe (BPG) „6“ ist auf eGK eingepflegt	– Bundesversorgungsgesetz (BVG) – Bundesentschädigungsgesetz (BEG) – Hinweis zu den Besonderen Personengruppen
GKV-Versicherte nach EU-Recht		
gültige eGK	Besondere Personengruppe (BPG) „7“ oder „8“ ist auf eGK eingepflegt; Patienten mit Hauptwohnsitz in Deutschland, Anspruch auf sämtliche Leistungen der GKV	– siehe ZBS 05/24, S. 20
Ausländische Versicherte der EU/EWR- oder aus Staaten mit Sozialversicherungsabkommen		
EHIC, GHIC, PEB* oder nationaler Anspruchsnachweis	im PVS im Feld Besondere Personengruppe (BPG) die Ziffer „7“ angeben; Anspruch auf medizinisch notwendige Leistungen unter Berücksichtigung Aufenthaltsdauer bzw. direkt auf nationalem Anspruchsnachweis vermerkt	– § 1 Anlage 18 BMV-Z (Vereinbarung zur Behandlung von Patienten im Rahmen über- und zwischenstaatlichen Krankenversicherungsrechts bei vorübergehendem Aufenthalt in Deutschland) – siehe ZBS 05/24, S. 20
Asylbewerber		
gültiger Zahnbehandlungsschein	Abrechnung über KZVS, Original des Zahnbehandlungsscheins an KZVS senden (Ausnahme LRA Vogtlandkreis, hier Direktabrechnung), Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände	– §§ 4 und 6 AsylbLG
gültige eGK	Besondere Personengruppe (BPG) „9“ ist auf eGK eingepflegt, Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände	
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge		
gültige eGK oder Zahnbehandlungsschein, ausgestellt vom Jugendamt	wie GKV-Versicherte	– § 264 Abs. 4 SGB V
BMI (Heilfürsorge berechtigte Soldaten der Bundeswehr)		
Zahnarztüberweisungsschein der Bundeswehr	Überweisungsauftrag der Bundeswehr beachten, Personenkennziffer übernehmen, Abrechnung über KZVS, Originalschein verbleibt in Praxis	– Zahnärztliche Versorgung militärischen Personals
BMI (Heilfürsorge berechtigte Polizeibeamte der Bundespolizei)		
Krankenversichertenkarte (KVK)	wie GKV-Versicherte	– Bundespolizei-Heilfürsorgeverordnung
Sächsische Polizei und Feuerwehr		
Krankenversichertenkarte (KVK)	wie GKV-Versicherte	– Sächsische Heilfürsorgeverordnung
Gefangene in Justizvollzugsanstalt (JVA)		
–	Notfallbehandlung außerhalb der Dienstzeiten der Anstaltszahnärzte, Direktabrechnung mit JVA, BEMA x Ersatzkassenpunktwert (Punktwert der sächsischen Polizei)	– § 75 Abs. 4 SGB V

Hinweis: Die in der rechten Spalte aufgeführten Rechtsgrundlagen / ZBS-Beiträge sind in der Online-Version auf der Website verlinkt.

*Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC), Global Health Insurance Card (GHIC), Provisorische Ersatzbescheinigung (PEB)